



SMA Werksgarantie

Hinweis: Die vorliegende Beschreibung der Werksgarantie der SMA Solar Technology AG (nachfolgend „SMA“) gilt für sämtliche Käufe der unten angegebenen Produkttypen, die nach dem 1. erfolgt sind, und ersetzt insoweit alle früheren Gewährleistungsrechte der SMA Werksgarantie.

Die SMA Werksgarantie ist keine Haltbarkeitsgarantie und umfasst keine Verfügbarkeitsgarantie. Sie gilt ausschließlich für neue Geräte folgender Produkttypen:

SUNNY CENTRAL: SC-xxxx-UP, SC-xxxxUP-US, SC xxxCP-JP, SC-xxxx, SC-xxxx-US, SCxxxx-EV, SC-xxxx-EV-US

SUNNY CENTRAL STORAGE: SCS xxxx, SCS-xxxx-US, SCS-xxxx-EV, SCS-xxxx-EV-US, SCS-xxxx-UP, SCS-xxxx-UP-US, SCS-xxxx- UP-XT, SCS-xxxx- UP-XT-US

SMA DC/DC CONVERTER: DPS-500

MEDIUM VOLTAGE BLOCK: MVB-US, MVB-EV-US

MEDIUM VOLTAGE POWER STATION: MVPS-xxxx, MVPS xxxSC, MVPS xxxSC-JP, MVPS-xxxx-S2, MVPS-xxxx-S2-US, MVPSxxxx-S4-US, MVPS-xxxx-S-AU

SMA POWER PLANT CONTROLLER: PPC-10

SMA REDUNDANCY CONNECTOR: PPM-RC-10

SMA HYBRID CONTROLLER: HYBRID-CONTROLLER

POWER PLANT MANAGER: PPM-10

SMA DATA MANAGER L: EDML-10

SUNNY HIGHPOWER PEAK3 ("SHP PEAK3"): SHP xxx-20, SHP xxx-US-20, SHP xxx-JP-20

Keine Einschränkung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte oder sonstiger nationaler gesetzlicher Rechte

Die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Geräteverkäufers und die korrespondierenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers, die rechtmäßig nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden dürfen, werden durch diese SMA Werksgarantie nicht berührt. Darüber hinaus bleiben nationale gesetzliche Rechte für den Fall, dass die vorliegende SMA Werksgarantie gegen nationale gesetzliche Rechte verstößt, die rechtmäßig nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden dürfen und dem Garantieberechtigten weitere Rechte neben der SMA Werksgarantie gewähren, von den Bestimmungen dieser SMA Werksgarantie unberührt.

Garantiegeber

Garantiegeber ist SMA. SMA behält sich vor, die Leistungen dieser SMA Werksgarantie durch von SMA autorisierte Partner erbringen zu lassen.

Garantieberechtigter

Ansprüche aus der vorliegenden SMA Werksgarantie dürfen ausschließlich folgende Personen geltend machen: (i) Käufer, die die Geräte selbst gekauft und erstmals in Betrieb genommen haben (nachfolgend „Inbetriebnehmer“) und (ii) Käufer, die die Geräte rechtmäßig und ohne Modifikationen vom Inbetriebnehmer oder von dem (den) Rechtsnachfolger(n) des Inbetriebnehmers erworben haben. Die Anspruchsberechtigten der vorliegenden SMA

Werksgarantie werden nachfolgend als „Garantieberechtigte“ bezeichnet. Andere Personen sind nicht berechtigt, aus dieser SMA Werksgarantie Ansprüche gegen SMA geltend zu machen, es sei denn, sie werden vom Garantieberechtigten hierzu autorisiert. Eine Abtretung und/oder Übertragung dieser Rechte auf andere Personen als einen Garantieberechtigten ist nicht zulässig.

Optional: Korrektive Wartung - 1, Komponentenaustausch durch den Kunden

Unter der SMA Werksgarantie kann der Kunde die Option Korrektive Wartung - 1, Komponentenaustausch durch den Kunden für Sunny Central-/Sunny Central Storage-Produkte selbst durchführen, nachdem er die Schulung präventive und korrektive Wartung erfolgreich absolviert hat, die von SMA gegen Gebühr angeboten wird. Wird diese Option für den Werksgaranziezeitraum ausgewählt, werden alle Komponenten und die Korrektive Wartung - 2, Komponentenaustausch, die unter Garantie stehen von SMA durchgeführt. In einem zusätzlichen Anhang wird das Verfahren, sowie Schulungen und Anforderungen zur Durchführung der Korrektive Wartung - 1, Komponentenaustausch beschrieben, falls man sich für diese Option entscheidet.

Garantiezeit

Für Geräte der oben genannten Produkttypen, einschließlich ihrer Standardausstattung und im Werk vorgenommener kundenspezifischer Anpassungen, erhält der Garantieberechtigte eine SMA Werksgarantie von **63 MONATEN** ab dem Lieferdatum gemäß den im Kaufvertrag vereinbarten Incoterms, sofern zwischen Garantiegeber und Käufer keine andere Garantiezeit vereinbart wurde.

Wurden am Gerät bauliche oder eigenmächtige Änderungen oder eigenmächtige Reparaturen (bzw. Reparaturversuche) vorgenommen, die nicht auf Veranlassung von SMA zurückgehen, erlischt die SMA Werksgarantie unabhängig von dem oben angenommenen Zeitraum am Zeitpunkt der Vornahme dieser baulichen oder eigenmächtigen Änderungen oder eigenmächtigen Reparaturen (bzw. Reparaturversuche). Tritt an baulich veränderten oder reparierten Geräten (bzw. an Geräten, an denen ein Reparaturversuch unternommen wurde), deren Veränderung oder Reparatur (bzw. Reparaturversuch) nicht durch SMA veranlasst wurde, ein Schaden auf, so werden die zur Beseitigung des Schadens anfallenden Kosten, unabhängig davon, ob die baulichen Änderungen schadensursächlich sind, nicht von dieser SMA Werksgarantie abgedeckt. SMA wird den Garantieberechtigten im Vorfeld über diese Kosten in Kenntnis setzen. Die Durchführung der Instandsetzung hängt von der Zustimmung des Garantieberechtigten zu dieser Kostenübernahme ab.

Besonderer Hinweis zur Garantiezeit des Sunny Highpower PEAK3

Unabhängig von der Dauer der SMA Werksgarantie beginnt die Garantiezeit für den SHP PEAK3 mit der Erstinbetriebnahme des Gerätes (gemäß dem Inbetriebnahmeprotokoll) durch oder dem Rechnungsdatum für den ersten Garantieberechtigten. Voraussetzung hierfür ist eine Produktregistrierung auf der SMA Website (www.my.sma-service.com/s/product-registration) innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch oder Rechnungsdatum für den ersten Garantieberechtigten. Erfolgt die Produktregistrierung nicht, beginnt die Werksgarantiezeit für den SHP PEAK3 mit dem Lieferdatum gemäß der im SMA Kaufvertrag vereinbarten Incoterms-Klausel.

Räumlicher Geltungsbereich

Die vorliegende SMA Werksgarantie gilt weltweit. Die Garantieleistungen können in einzelnen Ländern des räumlichen Geltungsbereichs unterschiedlich sein (siehe unten).

Garantieleistungen

Die vorliegende SMA Werksgarantie deckt die Kosten für Herstellungs- und Materialmängel während der Garantiezeit unter diesen Bedingungen. SMA nimmt nach eigenem Ermessen die Reparatur oder den Austausch des (der) defekten Teils (Teile) bzw. des Gerätes gemäß den unten stehenden spezifischen Bedingungen unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Die Einrichtung wird von einer ausgebildeten Person ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den von SMA und/oder vom Hersteller veröffentlichten Wartungsunterlagen, insbesondere Protokolle und Vorschriften, und den darin angegebenen Abständen gewartet (das Typenschild auf dem Gerät muss vollständig lesbar sein).
- Der Garantieberechtigte setzt SMA unverzüglich über einen Fehler oder Mangel an einem Gerät in Kenntnis, sobald Anzeichen für diesen Fehler oder Mangel vorliegen.
- Durch Ferndiagnose oder Überprüfung stellt SMA fest, ob ein Mangel vorliegt, der von der vorliegenden SMA Werksgarantie abgedeckt wird.

SMA verwendet bei der Instandsetzung oder dem Austausch des Gerätes des Garantieberechtigten nach eigener Wahl neue und/oder neuwertige Teile in ursprünglicher oder verbesserter Ausführung.

Besonderer Hinweis zum SUNNY HIGHPOWER PEAK3

Weist ein SHP PEAK3 innerhalb der Garantiezeit einen Defekt auf, so wird das Gerät, nach Wahl von SMA

- gegen ein nach Produkttyp und Alter gleichwertiges Ersatzgerät ausgetauscht oder
- vor Ort durch SMA oder einen von SMA benannten Servicepartner instand gesetzt (wenn SMA zu der Auffassung gelangt, dass das geografische Gebiet, in dem das System betrieben wird, als zu riskant betrachtet wird, um Vor-Ort-Dienstleistungen für dieses Gebiet durchzuführen, wird die Pflicht von SMA zur Erbringung der Dienstleistungen in diesem Gebiet für den Zeitraum, während dessen ein solches Risiko nach vernünftigem Ermessen vorliegt, ausgesetzt), oder
- bei SMA oder einem von SMA beauftragten Servicepartner vor Ort repariert, oder der Garantieberechtigte muss ein nach Produkttyp und Alter gleichwertiges Ersatzgerät auch dann akzeptieren, wenn dieses Schönheitsmängel umfasst, welche die Energieerzeugung oder Sicherheitskonformität nicht beeinflussen. SMA verwendet bei der Instandsetzung oder dem Austausch des Gerätes des Garantieberechtigten nach eigener Wahl neue und/oder neuwertige Teile in ursprünglicher oder verbesserter Ausführung.

Besondere Hinweise, sofern SMA die Bereitstellung eines Ersatzgerätes wählt (gilt ausschließlich für den SHP PEAK3)

Wenn sich SMA für den Ersatz des Gerätes entscheidet, sendet SMA nach eigenem Ermessen entweder vorab oder nach Vorauszahlung des Wertes des Ersatzgerätes und der Lieferkosten oder aber nach Erhalt des defekten Gerätes ein Ersatzgerät. Wie von SMA verlangt, ist der Garantieberechtigte verpflichtet, das defekte Gerät in einer geeigneten Transportverpackung an eine von SMA festgelegte Adresse im selben Land, von dem aus das Ersatzgerät versendet wird, auf seine Gefahr zurückzusenden. Die durch den Ausbau und Ersatz des Gerätes sowie die für den Versand des Ersatzgerätes entstehenden Kosten und die für den Rücktransport entstehenden Kosten (einschließlich Kosten für Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen und Zölle) sind vollumfänglich vom Garantieberechtigten zu tragen. Wenn das Gerät jedoch in einem **SMA Primary Support-Land** (siehe nachstehende Tabelle) installiert ist, umfasst die SMA Werksgarantie auch Kosten für Transport, Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen und Zölle für Ersatz- und zurückgesandte Geräte.

SMA behält sich das Eigentum an dem gelieferten Ersatzgerät bis zum Erhalt des defekten Gerätes vor.

Wenn sich SMA dafür entschieden hat, vor dem Versenden des Ersatzgerätes von dem Garantieberechtigten die Vorauszahlung des Wertes des Ersatzgerätes zu verlangen, so wird SMA dem Garantieberechtigten den vom Garantieberechtigten als Vorauszahlung des Wertes des Ersatzgerätes erhaltenen Betrag zurückerstatten, sobald der Garantieberechtigte das defekte Gerät an SMA zurückgesandt hat und dieses defekte Gerät nur die Mängel aufweist, die SMA zuvor mitgeteilt wurden.

Wenn der Garantieberechtigte das defekte Gerät erst nach mehr als dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt des Ersatzgerätes an SMA zurücksendet, so hat SMA das Recht, dem Garantieberechtigten die Kosten für die Verwaltung der überfälligen Rücksendung (Return Material Authorization, RMA) in Rechnung zu stellen. Rücksendungen werden nur dann angenommen, wenn auf der Verpackung der zurückgesandten Geräte deutlich sichtbar eine gültige, von SMA vergebene Vorgangsnummer (RMA) angebracht ist.

Besondere Hinweise, sofern SMA die Instandsetzung eines Gerätes bei SMA wählt (gilt ausschließlich für den SHP PEAK3)

Wird das Gerät bei SMA instand gesetzt, ist der Garantieberechtigte verpflichtet, das defekte Gerät zu demontieren und in einer geeigneten Transportverpackung auf seine eigene Gefahr zur Instandsetzung an SMA in Kassel (Deutschland) zu senden. Nach Instandsetzung des Gerätes bei SMA sendet SMA das instand gesetzte Gerät an den Garantieberechtigten zurück. Die durch den Ausbau und Austausch des Gerätes und die für die Rücksendung des Gerätes an den Standort von SMA in Kassel (Deutschland) entstehenden Kosten sowie die Kosten für die Rücksendung an den Garantieberechtigten (einschließlich Kosten für Transport, Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen und Zölle) sind vollumfänglich vom Garantieberechtigten zu tragen. Wenn das Gerät jedoch in einem **SMA Primary Support-Land** (siehe nachstehende Tabelle) installiert ist, umfasst die SMA Werksgarantie auch Kosten für Transport, Ausfuhrbescheinigungen, Inspektionen und Zölle für das zurückgesandte und instand gesetzte Gerät.

Spezifische Anforderungen für die Inbetriebnahme

Die SMA Werksgarantie gilt nur für Geräte, die von einem Mitarbeiter der SMA Gruppe oder einem von SMA autorisierten Partner in Betrieb genommen wurden. Diese Einschränkung gilt nicht für den SMA Data Manager L (EDML-10) und den SHP PEAK3, die vom Garantieberechtigten oder von Dritten in Betrieb genommen werden können.

Spezifische Anforderungen für den Betrieb und die präventive Wartung

Die folgenden Bestimmungen gelten für den Betrieb, die präventive Wartung und die entsprechende erforderliche Dokumentation:

- Die SMA Werksgarantie setzt voraus, dass das Gerät gemäß den geltenden Spezifikationen betrieben und entsprechend den Wartungsanleitungen und -protokollen des Herstellers gewartet wird.
- Zur Feststellung der Gültigkeit der SMA Werksgarantie behält sich SMA das Recht vor, vor dem Service-Einsatz Belege aus den Aufzeichnungen der ordnungsgemäßen präventiven Wartung sowie Nachweise, die die Übereinstimmung des Gerätebetriebs mit den entsprechenden Spezifikationen belegen, anzufordern. Werden SMA nach erfolgter Aufforderung nicht Kopien sämtlicher Protokolle der präventiven Wartung ab dem Beginn der Werksgarantie vorgelegt, erlischt die SMA Werksgarantie. Dies gilt ebenfalls, wenn keine Betriebsaufzeichnungen vorgelegt werden, die den konformen Gerätebetrieb bestätigen.
- Werden aufgrund eines Schadens, eines Mangels oder einer reduzierten Leistung Fern- oder Vor-Ort-Diagnosen durchgeführt und wird festgestellt, dass die zugrundeliegende Ursache des gemeldeten Problems in einer unsachgemäßen Bedienung oder präventiven Wartung liegt (d. h. wenn diese gar nicht oder unregelmäßig durchgeführt wird oder ein physischer Schaden durch Fahrlässigkeit oder ähnliches entsteht), verlangt SMA die Bezahlung der Leistungen, die nicht unter diese SMA Werksgarantie fallen, vor der Vornahme jeglicher Reparaturarbeiten, insbesondere Teile-, Arbeits- und Transportkosten, die für eine vollständige Reparatur notwendig sein können.

Besondere Hinweise zur Abdeckung von Reparaturleistungen

Bei den in einem **SMA Primary Support-Land** (siehe Tabelle unten) installierten Geräten sind in der SMA Werksgarantie die Kosten für Ersatzteile und/oder Austauschgeräte, Reparaturarbeiten, Transport, Exportzertifikate und Inspektionen sowie die Kosten für Reise, Unterkunft und Spesen des SMA Service-Personals für Reparaturen vor Ort inbegriffen. Befindet sich der Installationsort nicht in einem SMA Primary Support-Land, trägt der Garantieberechtigte die Kosten, insbesondere für Verpackung, Transport, Exportzertifikate, Inspektionen, Steuern und Zölle für den Austausch und die Rücksendung von Teilen sowie für Reise, Unterkunft und Spesen des SMA Service-Personals für Reparaturen vor Ort.

Besondere Hinweise zur Übernahme anderer Kosten

SMA setzt den Garantieberechtigten über alle Kosten (insbesondere für Transport, Zölle, Reise und/oder Unterkunft, sofern diese nicht in der SMA Werksgarantie enthalten sind), die eine Zahlung im Vorfeld der Reparaturarbeiten erfordern, in Kenntnis. Die Durchführung der Instandsetzung hängt von der Zustimmung des Garantieberechtigten zu dieser Kostenübernahme ab.

Primäre Support-Länder von SMA (Fett gedruckte Länder gelten in Ergänzung nur für den SHP PEAK3)

Bei SMA Primary Support-Ländern handelt es sich um die folgenden Länder, jedoch ohne deren Überseegebiete und assoziierte Inselgebiete:

Australien	Österreich	Brasilien	Bulgarien	Kanada*	Chile	Dänemark
Frankreich	Deutschland	Griechenland	Ungarn	Indien	Israel	Italien
Japan	Jordanien	Liechtenstein	Mexiko	Monaco	Niederlande	Neuseeland
Andere EU-Länder	Philippinen	Polen	Portugal	Puerto Rico	Rumänien	San Marino
Slowakei	Südafrika	Südkorea	Schweiz	Spanien	Taiwan	Thailand
Türkei	Vereinigte Arabische Emirate	Vereinigtes Königreich	Vereinigte Staaten von Amerika	Vatikanstadt	Vietnam	

* Gilt ausschließlich für die Provinzen Ontario und Quebec.

Ausschluss der Garantieleistungen

Vorübergehender Ausschluss von SMA Leistungen in Risikogebieten

In Übereinstimmung mit internationalen Best Practices sowie seiner Richtlinie über die Sicherheit von Mitarbeitern beurteilt SMA permanent das Risikopotenzial von Gebieten, in denen Vor-Ort- und sonstige Leistungen für SMA Geräte wahrscheinlich zu erbringen sind (nachfolgend die „Leistungen“). Diese Risikobeurteilung basiert auf internationalen Bewertungsstandards, insbesondere auf dem City/Country Security Assessment Rating (CSAR), das von iJET® oder vergleichbaren Institutionen angewandt wird (nachfolgend die „gebietsspezifische Risikobewertung“). Zu den Aspekten dieser gebietsspezifischen Risikobewertung zählen unter anderem die Risiken von Krieg (erklärt oder nicht), Terrorismus, Aufruhr, Entführung oder vergleichbaren Bedrohungen.

Vor diesem Hintergrund finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

- (1) Führt eine gebietsspezifische Risikobewertung zu dem Schluss, dass ein iJET®-Rating von 5 (sehr hoch), ein ähnliches Rating einer vergleichbaren Institution oder eine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt für ein bestimmtes Gebiet vorliegt, ruhen die Verpflichtungen auf Seiten von SMA aus der vorliegenden SMA Werksgarantie zur Erbringung von Leistungen vor Ort, wie z. B. Reparaturarbeiten, solange wie die Risikostufe „sehr hoch“ oder die Reisewarnung gilt.

(2) Ergibt eine gebietsspezifische Risikobewertung ein iJET®-Rating von 4 (hoch) oder ein ähnliches Rating einer vergleichbaren Institution und liegt keine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt vor, erbringt SMA Vor-Ort-Leistungen gemäß der vorliegenden SMA Werksgarantie nur unter den folgenden Voraussetzungen:

- Der Garantieberechtigte gewährleistet die volle Sicherheit (einschließlich einer möglichen Evakuierung) für das SMA Personal während seines gesamten Aufenthalts in diesem Gebiet.
- Der Garantieberechtigte trägt die Kosten für die gesamten Sicherheitsvorkehrungen.
- Die Reise in das Gebiet wird nicht aufgrund von Bedenken nach angemessenem Dafürhalten vom SMA Sicherheitsbeauftragten abgesagt.

Der Garantieberechtigte muss SMA zeitnah (mindestens 30 Tage) vor der Leistungserbringung eine schriftliche Mitteilung inklusive eines detaillierten Schutzplans, der darlegt, wie die volle Sicherheit des SMA Personals bei der Leistungserbringung gewährleistet wird, sowie einer Erklärung, dass der Garantieberechtigte die entsprechenden Kosten unmittelbar und vollumfänglich übernehmen wird, vorlegen. Legt der Garantieberechtigte nicht rechtzeitig einen zufriedenstellenden Schutzplan vor oder weigert er sich, die Sicherheitskosten zu übernehmen, ruhen die Verpflichtungen auf Seiten von SMA aus der vorliegenden SMA Werksgarantie zur Erbringung von Leistungen vor Ort, solange wie die Risikostufe „hoch“ gilt.

(3) In beiden Szenarien (Punkte 1. und 2. oben) liegt keine Verletzung der Verpflichtungen aus der vorliegenden SMA Werksgarantie auf Seiten von SMA vor.

(4) SMA legt dem Garantieberechtigten ordnungsgemäß eine schriftliche Mitteilung vor, in der das Ergebnis der gebietsspezifischen Risikobewertung, die Verpflichtungen, denen SMA nicht nachkommen kann, und das Datum, ab dem die Verpflichtungen ruhen, dargelegt sind.

In der SMA Werksgarantie sind jene Schäden oder Performance-Probleme nicht inbegriffen, die aus folgenden Gründen entstehen:

- Nichtbeachtung der technischen Dokumentationen und Anleitungen sowie der darin enthaltenen Anforderungen und sich darauf beziehenden Protokolle
- Schäden im Zusammenhang mit unsachgemäßer Bearbeitung, Beförderung, Lagerung oder Neuverpackung entgegen den Vorgaben von SMA
- Fehlerhafte Installation, unberechtigte Inbetriebnahme oder fehlerhafte Parameter-Einstellungen entgegen den Angaben von SMA
- Nicht von SMA genehmigte Prüfungen oder Demontage/Remontage von Komponenten während der Installation und/oder Inbetriebnahme
- Nicht von SMA genehmigte Eingriffe, Umrüstungen oder Instandsetzungsversuche
- Unzureichende Belüftung des Gerätes und daraus resultierende thermische Schädigungen
- Korrosion infolge eines Einsatzes an Meeresküsten / in salzhaltiger Atmosphäre oder in anderen aggressiven Atmosphären oder Umweltbedingungen außerhalb des im Kundenhandbuch des Gerätes vorgesehenen Gestaltungsspielraums
- Nichtbeachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (UL, CSA, VDE, IEC usw.)
- Unsachgemäße erzwungene Abschaltung
- Unfälle und Einwirkungen von außen
- Höhere Gewalt – insbesondere Überspannung, Blitzschlag, Überschwemmungen, Brände, Erdbeben, Sturmschäden, Schädlingsbefall und Schäden durch Nagetiere

- Funktionsstörung von vorgeschalteten Schutzsystemen – insbesondere Umspannanlagen, Trafostationen oder anderen elektrischen Betriebsmitteln zwischen den SMA Geräten und dem Netzanschluss der Anlage, einschließlich dieses Anschlusses
- Funktionsstörung des SCADA-Systems des Garantieberechtigten oder anderer Systeme zur Anlagensteuerung und -bewertung
- Betriebsbedingungen der Anlageninfrastruktur des Garantieberechtigten, die außerhalb der Spezifikationen für SMA Geräte liegen – insbesondere übermäßig hohe oder niedrige Spannung, Spannungsspitzen oder Spannungseinbrüche, Oberschwingungen, Frequenzhübe und Netzwerkfehler
- Unzureichender oder instabiler Schutz des Kommunikationsnetzwerks oder der Geräteschnittstellen vor unerlaubtem Zugriff

Die nachstehenden Elemente sind von der vorliegenden SMA Werksgarantie ausdrücklich ausgeschlossen:

- Alle Einheiten, die nicht bei SMA erworben wurden – insbesondere Mittelspannungstransformatoren, Mittelspannungsschaltanlagen, Abschaltseinheiten, Rekombinatoren, Kombinatoren, Trennschalter, installierte Kabel, Regler, Batterien, Stromwandler, Spannungstransformatoren und Kommunikationsgeräte
- Verbrauchsmaterialien und Gerätekomponenten, die regelmäßigem Verschleiß unterliegen (darunter insbesondere Sicherungen, Filter, Akkumulatoren, Batterien und Überspannungsschutzeinrichtungen)
- Schönheits- oder Oberflächenmängel, die keine direkte Auswirkung auf die Energieumwandlung oder auf Form, Passung und Funktion haben

Auswirkungen von Garantieleistungen auf die (verbleibende) Garantiezeit

Werden Gerätekomponenten gemäß dieser SMA Werksgarantie ersetzt, so erhalten die eingesetzten Komponenten die gleiche noch verbleibende Garantiezeit wie das instand gesetzte Gerät. Im Falle eines Austauschs des gesamten Gerätes gemäß dieser SMA Werksgarantie wird die noch verbleibende Garantiezeit auf das Ersatzgerät übertragen.

Vorgehen bei Geltendmachung von Rechten aus dieser SMA Werksgarantie

Zur Ermittlung des Garantieanspruchs muss der Garantieberechtigte die Seriennummer des Gerätes und eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls vorlegen, sofern noch nicht bei SMA hinterlegt. Das Typenschild am Gerät muss vollständig lesbar sein. Anderenfalls wird SMA die Erbringung von Garantieleistungen nach dieser SMA Werksgarantie ablehnen.

Der Garantieberechtigte oder der Bevollmächtigte des Garantieberechtigten (Der Bevollmächtigte des Garantieberechtigten ist definiert als eine vom Garantieberechtigten bestimmte Person, die zu einem sicheren Zugang zur PV-Anlage befähigt ist und die aktuellen Anforderungen der lokalen Rechtsvorschriften und die Definition einer „bevollmächtigten Person“ erfüllt. Beispiele: EN 50110 (Europäische Norm), NFPA 70 (NEC) und NFPA 70E (Elektrische Sicherheit), CSA Z462 (Kanada)) ist zur Mitteilung eines aufgetretenen Fehlers an das SMA Service Center verpflichtet. Hierzu ist unten stehende Vorgehensweise einzuhalten, während man sich an oder in der Nähe der betroffenen Geräte befindet. Der Garantieservice ist auch über den SMA-Online-Support bei www.SMA-Solar.com unter der Rubrik SERVICE & SUPPORT erreichbar.

Die Meldung eines Fehlers stellt einen „begründeten Servicefall“ dar, wenn die Mitteilung alle erforderlichen Angaben enthält:

- Name der den Fehler meldenden Person, Datum und Uhrzeit des Auftretens des Fehlers, Name des Unternehmens, Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Name der Anlage, Anschrift, Name und Telefonnummer eines Ansprechpartners (falls vom Meldenden abweichend)
- Seriennummer aller defekten Geräte sowie ihre lokale Anlagenbezeichnung (z. B. Station 3B, Inverter-A)

- ggf. Batteriehersteller und Batterietyp
- angezeigte oder aufgenommene Fehlercodes oder Diagnosedatenmuster
- Beschreibung sämtlicher vor Auftreten des Fehlers durchgeführter Maßnahmen oder Wartungsprotolle
- Der Garantieberechtigte kann dazu aufgefordert werden, eine Fernwahl (inkl. einer entsprechenden Internetverbindung und der notwendigen Anmeldedaten) in die Anlage und die SMA Geräte bereitzustellen, um eine Fernfehlersuche zu ermöglichen.
- Der Garantieberechtigte kann dazu aufgefordert werden, zur Bestätigung der oben stehenden Angaben eine E-Mail an das lokale SMA Service Center zu senden, die einen komprimierten Dateidownload von den SMA Geräten enthält.

Der Garantieberechtigte muss SMA oder den von SMA autorisierten Partnern zeitnah den notwendigen Zugriff sowie ausreichend Zeit zur Behebung des Fehlers gewähren. Bei unbeaufsichtigten Anlagen kann SMA vom Garantieberechtigten die Bereitstellung und Kostenübernahme einer Begleitung zur Anlage verlangen. Der Garantieberechtigte muss sicherstellen, dass das Gerät und die zugehörigen Betriebsmittel sicher und direkt mit einem leichten Nutzfahrzeug (vier Tonnen) oder bei erforderlichen Arbeiten an Mittelspannungsanlagen auch mit Schwerlastfahrzeugen und Kränen bei jedem Wetter erreichbar sind. Sind Arbeiten an einer Mittelspannungsanlage erforderlich, ist der Garantieberechtigte für die Trennung, die Abschaltung/Überbrückung und den Wiederanschluss des Mittelspannungsnetzes und der Anschlusspunkte am Wechselrichter der Niederspannungsseite verantwortlich, sodass SMA den Fehler suchen und beheben kann.

Der Garantieberechtigte ist vollumfänglich für die Ausarbeitung und Umsetzung seiner eigenen Richtlinie(n) über die Anlagensicherheit und eine Mitteilung an SMA und/oder Mitarbeiter der von SMA autorisierten Partner bezüglich aller relevanten, für die Anlage geltenden Sicherheitsprotokolle verantwortlich. SMA oder von SMA autorisierte Partner haften während ihrer Arbeiten an SMA Geräten und Betriebsmitteln keinesfalls für die Sicherheit der Techniker, Vertreter oder Dienstleister des Garantieberechtigten. Der Garantieberechtigte stellt SMA Mitarbeitern unentgeltlich die erforderliche anlagenspezifische Schutzkleidung oder -ausrüstung zur Verfügung, die standardmäßig nicht Teil der SMA Sicherheitsausrüstung ist. Wartezeiten vor Ort und Kosten für die Bereitstellung einer sicheren Arbeitsumgebung, die durch die Nichtbeachtung der Pflichten des Garantieberechtigten entstehen, kann SMA dem Garantieberechtigten gegebenenfalls in Rechnung stellen. SMA behält sich das Recht vor, die Anlage nicht zu betreten, wenn SMA Mitarbeiter dies als unsicher erachten oder die Wetterbedingungen die Ausführung der gewünschten Arbeiten nicht zulassen.

Der Garantieberechtigte ist für eine Bereitstellung von Kränen und anderen Mittel, die SMA Mitarbeiter für ihren Zugang und die Durchführung von Diagnose- und Reparaturarbeiten benötigen, auf seine Kosten verantwortlich. Der Garantieberechtigte ist verpflichtet, auf seine Kosten die von SMA festgelegten Hebevorrichtungen bereitzustellen, die für Vor-Ort-Reparaturen der folgenden Geräte erforderlich sind: Utility Power Systems (UPSys), Utility Power Racks (UPR), Power Skids Australia (PSAU), Medium Voltage Power Stations (MVPS), Medium Voltage Stations (MVS) oder Transformer Compact Stations (TCS). Der Garantieberechtigte stellt den SMA Mitarbeitern auf seine Kosten elektrischen Strom, Schmierstoffe, Brennstoffe, Wasser, Licht und alle sonstigen Energiequellen zur Verfügung, die die SMA Mitarbeiter zur Behebung des Fehlers benötigen.

SMA überprüft, ob die defekten Teile entsorgt werden können oder an SMA zurückzusenden sind. Erhält SMA das geforderte defekte Teil nicht innerhalb von 30 Tagen ab den Reparaturarbeiten des Garantieberechtigten zurück, ist SMA dazu berechtigt, dem Garantieberechtigten den Wert des gelieferten Ersatzteils in Rechnung zu stellen. Wird das defekte Teil nach Ablauf der 30-Tage-Frist an SMA zurückgesandt, hat SMA das Recht, dem Garantieberechtigten die Kosten für die Verwaltung der überfälligen Rücksendung (Return Material Authorization, RMA) in Rechnung zu stellen. Rücksendungen werden nur dann angenommen, wenn eine gültige, von SMA vergebene RMA-Nummer auf der Verpackung der zurückgesandten Teile deutlich sichtbar angebracht ist. Alle mangelhaften Teile werden ab Eingang bei der SMA Rücksendeeinrichtung Eigentum von SMA.

Der Austausch von Mittelspannungstransformatoren oder -schaltanlagen sowie anderen in SMA Mittelspannungsgeräten installierten Komponenten setzt unter Umständen erhebliche Vorlaufzeiten voraus.

Die von SMA nach dieser SMA Werksgarantie zu erbringenden Leistungen, die für den Garantieberechtigten unentgeltlich sind, werden nur dann durchgeführt, wenn das Vorgehen im Voraus mit SMA abgesprochen und durch SMA schriftlich bestätigt wurde. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Textform sowie elektronische Mitteilungen wie Fax und E-Mail.

Besonderer Hinweis bei Geltendmachung von Rechten aus dieser SMA Werksgarantie für den SHP PEAK3

Der Garantieberechtigte muss SMA innerhalb der Garantiezeit über einen Fehler oder Mangel an einem Gerät in Kenntnis setzen. Um zu ermitteln, ob das Gerät von der SMA Werksgarantie abgedeckt ist, muss der Garantieberechtigte – zusätzlich zu den nachfolgend angegebenen Anforderungen – die Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls mitsamt der Seriennummer des defekten Gerätes vorlegen. SMA behält sich das Recht vor, eine Kopie anderer Dokumente anzufordern, darunter insbesondere die Kaufrechnung mitsamt der Seriennummer des Gerätes. SMA akzeptiert nur Dokumente in den folgenden Sprachen: Arabisch, Tschechisch, Niederländisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Griechisch, Hindi, Italienisch, Japanisch, Mandarin, Koreanisch (Südkorea), Spanisch und Thailändisch. Beglaubigte Übersetzungen in eine der oben genannten Sprachen werden ebenfalls akzeptiert. Das Typenschild am Gerät muss vollständig lesbar sein. Wenn die vorgenannten Anforderungen nicht vollständig erfüllt sind, ist SMA nicht dazu verpflichtet, irgendeiner der Verpflichtungen aus dieser SMA Werksgarantie nachzukommen. Dem Garantieberechtigten bzw. seinem Vertreter mit elektrotechnischer Ausbildung obliegt die Verpflichtung, ihrem lokalen SMA Service Center einen Fehler entsprechend der unten beschriebenen Vorgehensweise mitzuteilen.

- Für eine sachgemäße Fehlerdiagnose kann es erforderlich sein, dass ein qualifizierter Servicetechniker vor Ort am Standort des SMA-Gerätes ist und mit einem qualitativ hochwertigen digitalen AC/DC-Spannungsmesser und den erforderlichen Werkzeugen, wie in der SMA Geräteanleitung spezifiziert, ausgestattet ist.
- Der qualifizierte Servicetechniker vor Ort kann gebeten werden, eine Spannungsmessung durchzuführen und Fehlercodes vom Wechselrichter anzugeben.
- Zusätzliche Informationen können erforderlich sein, darunter insbesondere:
 - Typenbezeichnung des Modells
 - Name des Installationsorts
 - Erstinbetriebnahmedatum
 - Konfiguration der PV-Module
 - Batteriehersteller und Batterietyp
 - Beschreibung sämtlicher Umrüstungen, die am Wechselrichter vorgenommen wurden
- Optionale Schnittstellenmodule sind vorsichtig vom zurückzusendenden Wechselrichter zu entfernen und für die Weiterverwendung mit dem Ersatzgerät aufzubewahren.
- SMA wird Anweisungen für die ordnungsgemäße Rücksendung oder Entsorgung des defekten Gerätes bereitstellen.
- Wenn bei der Prüfung des Gerätes durch die SMA Service-Instandsetzungsabteilung keine Fehler entdeckt werden, können dem Garantieberechtigten eine Inspektionsgebühr und Transportkosten berechnet werden.

Falls nach dieser SMA Werksgarantie Leistungen durch SMA unentgeltlich zu erbringen sind, so sind diese nur unentgeltlich, falls das Vorgehen im Voraus mit SMA abgesprochen und durch SMA schriftlich bestätigt wurde. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Textform; dies gilt auch für elektronische Mitteilungen wie Fax und E-Mail. Alle dem Garantieberechtigten bei der Ausübung seiner Rechte nach der SMA Werksgarantie entstandenen Kosten werden vom Garantieberechtigten getragen.

Abschließende Geltung

Die in dieser SMA Werksgarantie genannten Rechte geben abschließend die Rechte des Garantieberechtigten nach dieser SMA Werksgarantie wieder. Andere Ansprüche werden von der SMA Werksgarantie nicht abgedeckt. Dazu zählen insbesondere:

- Ersatzansprüche für direkte oder indirekte Schäden, die durch das defekte Gerät entstanden sind – insbesondere Folge-, Straf- oder Sonderschäden, Zinsen und andere Finanzaufwendungen, Kosten für Anschaffung und Ersatzstrom, Verlust von Informationen oder Daten
- Ersatzansprüche für Kosten, die durch Mitarbeiter des Garantieberechtigten entstehen (insbesondere Arbeitsstunden, Reisekosten, Unterkunft)
- Ersatzansprüche für Kosten infolge einer Demontage oder Installation
- Ersatzansprüche für eine gefährliche, kontrollierte oder in sonstiger Weise unnatürliche Ableitung, Reinigung oder Entsorgung von Material im Zusammenhang mit Mängeln oder Schäden durch beispielsweise Mittelspannungstransformatoren/-schaltanlagen oder darin enthaltene Isolierflüssigkeiten/-gase
- Ersatzansprüche für Stromerzeugungsverluste oder entgangene Gewinne

Sollte der Garantieberechtigte unter dieser SMA Werksgarantie unnötige oder unberechtigte Serviceeinsätze anfordern, ist SMA berechtigt, die dabei angefallenen Kosten dem Garantieberechtigten in Rechnung zu stellen.

Haftungsausschluss für die Firmware

SMA stellt in regelmäßigen Abständen nach eigenem Ermessen Firmware-Updates für von SMA erworbene Produkte zur Verfügung. Solche Firmware-Updates werden dem Garantieberechtigten "wie besehen" und normalerweise ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt. SMA übernimmt keine Verpflichtung zum Ersatz der entstandenen Kosten und zur Bereitstellung von Wartung, Support, weiteren Updates oder Konfigurationsänderungen, die sich aus oder in Verbindung mit dem SMA Firmware-Update ergeben. Sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden von SMA vorliegt, übernimmt SMA keine Haftung für unmittelbare, mittelbare, zufällige oder Folgeschäden, einschließlich Produktionsausfall, entgangenen Gewinns oder sonstiger Mehraufwendungen, die aus oder im Zusammenhang mit dem SMA Firmware-Update entstanden sind, unabhängig davon, ob es per Fernzugriff oder manuell durchgeführt wird, auch wenn der Anwender auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dieser SMA Werksgarantie unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Sofern es sich bei dem Garantieberechtigten um einen Kaufmann im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine Person des öffentlichen Rechts handelt, wird Kassel (Deutschland) als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dieser SMA Werksgarantie bestimmt.

Weitere Informationen finden Sie auf www.SMA-Solar.com unter der Rubrik „Service“